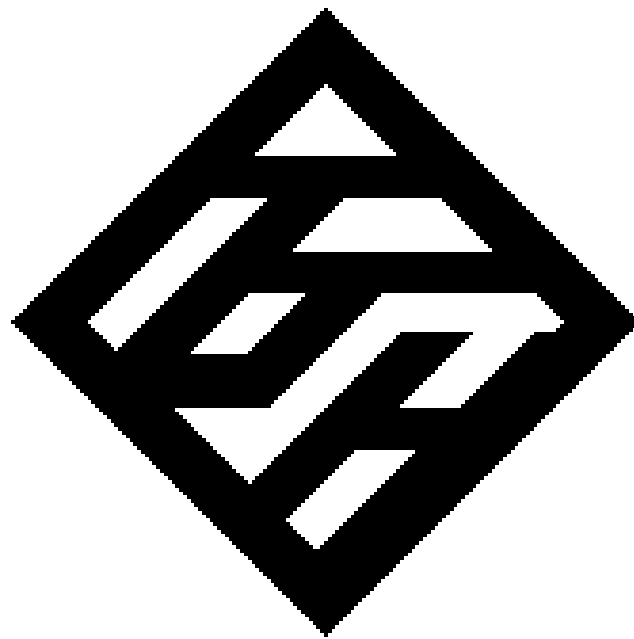


Geschäftsordnung



**Turngemeinde
Hochheim am Main
1845 e.V.**

Inhaltverzeichnis:

1. Das Präsidium.....	3
2. Der Gesamtvorstand	3
3. Einladung, Fristen	4
4. Assistenten, Ausschüsse.....	5
5. Zusammenarbeit im Verein	5
6. Inkrafttreten.....	5

1. Das Präsidium

- 1.1 Dem Präsidenten obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, leitet sie und erledigt den Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung, ggf. in Abstimmung mit dem Präsidium. Darüber hinaus ist er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung zuständig. Hierzu zählen alle Vertragsangelegenheiten, die Mitgliederverwaltung, der Erhalt und die Verwaltung der Immobilie und das Antragswesen.
- 1.2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Er ist für die Koordinierung des gesamten sportlichen Bereichs (Trainingszeiten, Übungsleiter, Hallenbelegung etc.) sowie für abteilungsübergreifende Veranstaltungen zuständig.
- 1.3. Der Schatzmeister ist zuständig für die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Hierzu zählen u.a. die Kontrolle der Mitgliedsbeiträge, das Mahnwesen, die Auszahlung der Übungsleiterhonorare und die Erstellung des Kassenberichts.
- 1.4. Der Schriftführer ist für die Einladungen zu Präsidiums- / Gesamtvorstandssitzungen und deren Protokollführung sowie für die Ablage zuständig. Er organisiert die Übermittlung von Glückwünschen bei gegebenen Anlässen.
- 1.5. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Außendarstellung und Kommunikation des Vereins zuständig. Hierzu zählen die Kontaktpflege zu den örtlichen und regionalen Medien und Werbemaßnahmen aller Art. Er kümmert sich um den Auftritt des Vereins im Internet.
- 1.6. Das Präsidium ist berechtigt, Teilaufgaben gem. § 1.1. bis § 1.5. auch abweichend zu verteilen, wenn dies im Hinblick auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Neigungen zweckmäßig erscheint. Die entsprechende Aufgabenverteilung ist dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen.

2. Der Gesamtvorstand

- 2.1. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der jungen erwachsenen Mitglieder des Vereins gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtvorstand. Er ist Ansprechpartner für alle Jugendthemen von Stadt, Kreis und Landessportbund.
- 2.2. Der Beauftragte für Liegenschaften überwacht den baulichen Zustand der gesamten vereinseigenen Anlage einschließlich Heizung, Lüftung und Sanitäreinrichtungen. Er veranlasst Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Präsidium, koordiniert alle Arbeiten bei Baumaßnahmen und ist die erste Kontaktperson bei allen auftretenden baulichen Mängeln.

Geschäftsordnung der Turngemeinde Hochheim am Main 1845 e.V.

2.3. Die Abteilungsleiter leiten - gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand - die jeweilige Abteilung in sportlicher Hinsicht selbstständig.

Sie überwachen die Tätigkeit der Übungsleiter, die sie nach Rücksprache mit dem Vizepräsident und dem Schatzmeister des Gesamtvereins einstellen und entlassen dürfen.

Sie führen den Schriftwechsel mit dem jeweiligen Fachverband selbstständig und verwalten die Ihnen vom Präsidium zugewiesenen Finanzmittel. Ihnen obliegt die Berichterstattung über das gesamte sportliche Geschehen der Abteilung.

Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtverein. Die Vertretung nach außen ist auf den sportlichen Bereich beschränkt. Schriftwechsel und Verhandlungen mit Behörden und ähnlichen Einrichtungen sind nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.

Der Abschluss von Werbe- und Sponsorenverträgen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums erfolgen. Bereits bei den Vertragsverhandlungen ist zu beachten, dass die Belange anderer Abteilungen nicht berührt werden. Anträge auf Zuschüsse jeglicher Art können nur nach Zustimmung des Präsidiums gestellt werden. Sie bedürfen der Gegenzeichnung eines Präsidiumsmitglieds.

Bei auftretenden Schwierigkeiten - gleich welcher Art - ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei allen Zweifelsfragen über die Befugnisse des Abteilungsleiters.

3. Einladung, Fristen

3.1. Das Präsidium tagt mindestens einmal im Monat. Die jeweiligen Termine werden einvernehmlich festgelegt und den Präsidiumsmitgliedern formlos mitgeteilt. Ist ein Präsidiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll es sich bei einem anderen Mitglied unverzüglich über den Inhalt der Sitzung und den nächsten Sitzungstermin informieren.

3.2. Der Gesamtvorstand tagt im Abstand von etwa 2 Monaten, mindestens jedoch viermal im Jahr, in voranschreitendem Wechsel der Wochentage montags bis donnerstags. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie 10 Tage vor dem Sitzungstermin versendet wurde.

4. Assistenten, Ausschüsse

- 4.1. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt definierte Teilaufgaben an geeignete Personen zu delegieren (Assistenten des Präsidiums). Dies kann sowohl für eine bestimmte Aufgabe von begrenzter Dauer als auch auf unbestimmte Zeit geschehen. Das Präsidium informiert den Gesamtvorstand bei der nächsten ordentlichen Gesamtvorstandssitzung hierüber.
- 4.2. In gleicher Weise ist das Präsidium berechtigt Ausschüsse einzurichten. Wenn ein solcher Ausschuss nicht aus seiner Mitte einen Sprecher wählt, bestimmt das Präsidium, wer den Ausschuss gegenüber dem Präsidium vertritt.
- 4.3. Die Assistenten und die Sprecher der Ausschüsse sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung unmittelbar mit den Abteilungsleitern zu korrespondieren. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, diesen Personen in gleicher Weise wie das Präsidium selbst bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 4.4. Die Kommunikation der Assistenten und der Ausschüsse nach außen bedarf der vorhergehenden Rücksprache mit dem Präsidium.

5. Zusammenarbeit im Verein

- 5.1. Ein geregelter Sportbetrieb kann nur bei möglichst reibungsloser Zusammenarbeit aller Organe erfolgreich aufrechterhalten werden. Alle Abteilungsleiter sind verpflichtet, die Mitglieder des Präsidiums und die vom Präsidium beauftragten Personen und Ausschüsse bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen und anlässlich der Gesamtvorstandssitzungen über die Entwicklung der Abteilungen, darüber hinaus unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Die Abteilungen haben andererseits einen Anspruch auf bestmögliche Unterstützung durch das Präsidium.
- 5.2. Alle Organe des Vereins sind selbstverständlich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im Interesse des Vereins verpflichtet. Sollte es dennoch zu Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenz eines Vereinsorgans kommen, so entscheidet in allen Zweifelsfällen der Gesamtvorstand.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. April 2017 in Hochheim am Main beschlossen.